DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 45/2021
29. September 2021

Inhaltsverzeichnis **Seite**

- Bekanntmachung von Denkmalbereichsatzungen – hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Denkmalbereichsatzung für den „Historischer Ortskern Wuppertal Cronenberg“ vom 07.10.2021 bis einschließlich 09.11.2021 — 2
- Bekanntmachung der Gestaltungssatzung – hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Gestaltungssatzung für den „Historischen Ortskern Cronenberg“ vom 07.10.2021 bis einschließlich 09.11.2021 sowie der Anlage 1 „Farbtonkonzept zur Gestaltungssatzung“ — 5
- Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 10.10.2021 in Wuppertal-Barmen — 16
- Grundbuchanlegung – hier: Gemarkung Ronsdorf Flur 5 Flurstück 774 — 18
- Grundbuchanlegung – hier: Gemarkung Ronsdorf Flur 5 Flurstück 790 — 19
- Grundbuchanlegung – hier: Gemarkung Ronsdorf Flur 5 Flurstück 791 — 20
- Grundbuchanlegung – hier: Gemarkung Ronsdorf Flur 5 Flurstück 1039 — 21
- Kommunalwahlen am 13. September 2020 hier: Wahl der Bezirksvertretung Oberbarmen — 22
- Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern — 23
- Öffentliche Zustellungen — 25

Hinweis:
Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter: www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Bekanntmachung von Denkmalbereichsatzungen

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Denkmalbereichsatzung für den

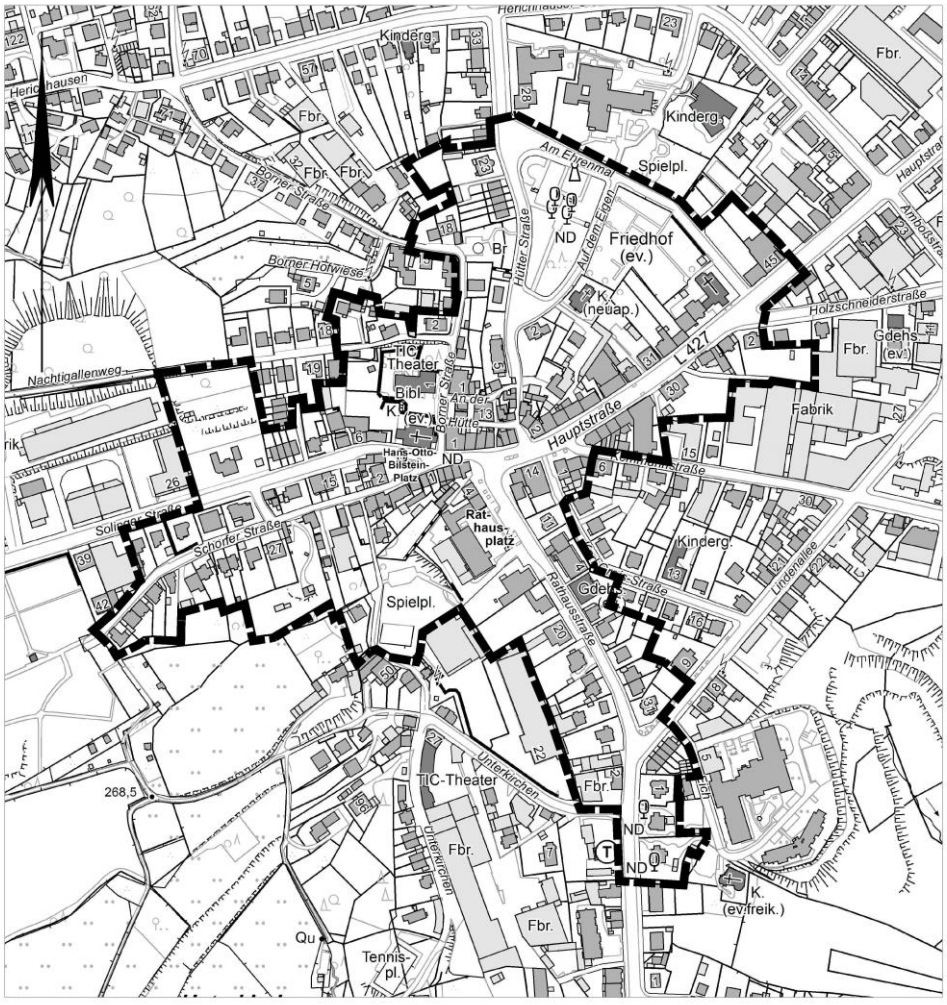
„HISTORISCHER ORTSKERN WUPPERTAL CRONENBERG“

vom 07.10.2021 bis einschließlich 09.11.2021

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 07.09.2021 die öffentliche Auslegung des **Entwurfes** der Denkmalbereichssatzung für den historischen Ortskern Cronenberg mit dem parzellenscharf dargestellten räumlichen Geltungsbereich gemäß § 5 Denkmalschutzgestz (DSchG NW) beschlossen.

Denkmalbereichssatzung Historischer Ortskern Cronenberg

Maßstab 1:5000



Geltungsbereich der Denkmalbereichssatzung

Ziel der Denkmalbereichssatzung

Die Unterschutzstellung des historischen Ortskern Cronenbergs durch diese Denkmalbereichsatzung erfolgt, um über die Denkmaleigenschaft von Einzelgebäuden und weiteren baulichen Anlagen hinaus den Ortsteil in seinem historischen und gestalterischen Zusammenhang zu schützen. Ziel der Denkmalbereichssatzung ist es, das Ortsgefüge in seiner städtebaulichen Gestalt, seiner baulichen Typologie sowie der räumlichen Ausprägung als Zeugnis der Geschichte der Einwohner Cronenbergs als Einheit zu erhalten.

Der Denkmalbereich „Historischer Ortskern Wuppertal Cronenberg“ dokumentiert beispielhaft die Entwicklung des Bergischen Landes bis zurück ins 13. Jahrhundert. Wesentliche Prägungen erfuhr der Ortskern Cronenbergs durch die Reformation der evangelischen Kirche sowie das im Bergischen Land verbreitete Kleineisengewerbe. Darüber hinaus bezeugt der Denkmalbereich das Wachstum des Ortskerns in der Zeit der Industrialisierung sowie den Wiederaufbau und die baulichen Umstrukturierungen seit 1945.

Um den Bereich „Historischer Ortskern Wuppertal Cronenberg“ als geschichtliches Zeugnis zu erhalten, werden im Geltungsbereich der Satzung bei Maßnahmen und Veränderungen an baulichen Anlagen, Frei- sowie Verkehrsflächen besondere Anforderungen nach Maßgabe dieser Satzung gestellt. Die Vorstellungen der Eigentümer und Nutzungsberechtigten bei derartigen Vorhaben sollen durch Beratung der Denkmalbehörden mit dem historischen Erscheinungsbild des Denkmalbereichs in Einklang gebracht werden.

Hinweise:

Die Auslegung des Entwurfes für den historischen Ortskern in Wuppertal- Cronenberg gem. § 6 Abs.1 des Denkmalschutzgesetzes NW (DSchG NW) findet vom 07.10. bis 09.11.2021 (einschließlich) durch das Ressort Bauen und Wohnen **im linken Eingangsbereich im Rathaus Wuppertal-Barmen**, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, unter Einhaltung der aufgrund der Coronavirus-Pandemie geltenden Abstands- und Hygieneregelungen sowie Erfassung der Kontaktdaten während der Dienststunden, und zwar von Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) statt.

Ferner sind die Unterlagen der öffentlichen Auslegung auch im Internet einsehbar unter:

Denkmalschutz und Denkmalförderung | Wuppertal

Sollten Sie mit Blick auf die aktuelle Coronavirus – Pandemie zur besonders zu schützenden Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gemäß Aussage des Robert-Koch-Instituts (**www.rki.de**) gehören oder unter häuslicher Quarantäne stehen **und** über keinen Internetzugang verfügen, können Sie sich für eine individuelle

Unterstützung bei der Einsichtnahme an die Untere Denkmalbehörde im Ressort Bauen und Wohnen unter Tel. 0202 563 6350 und Tel. 0202 563 6515 wenden.

Stellungnahmen zu diesem Entwurf für den historischen Ortskern in Wuppertal- Cronenberg können während der Zeit der öffentlichen Auslegung vom 07.10. bis 09.11.2021 (einschließlich) schriftlich, mündlich (am Auslegungsort s. o.) oder per E-Mail (denkmalschutz@stadt.wuppertal.de) an das Ressort Bauen und Wohnen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal gerichtet werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben für das weitere Verfahren unberücksichtigt.

Wuppertal, den 21.09.2021

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

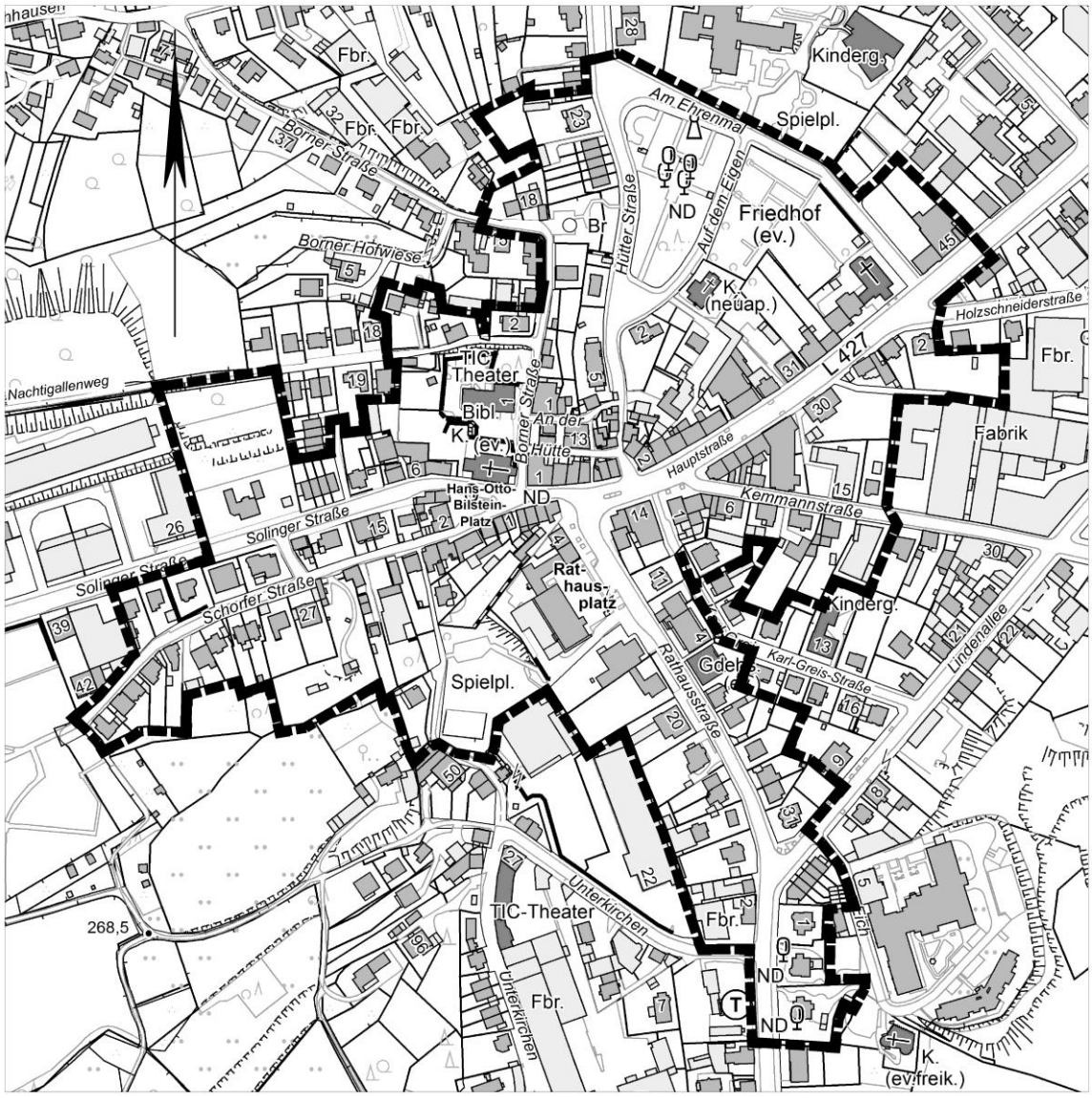
Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV, S. 916) und des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) vom 03.08.2018 (GV.NRW. S. 421) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.06.2021 (GV.NRW. S. 822) hat der Rat der Stadt am 07.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

Die Gestaltungssatzung für den historischen Ortskern Cronenberg mit dem räumlichen Geltungsbereich wird gemäß 89 BauO NRW beschlossen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Gestaltungssatzung wird beschlossen. Die Begründung wird zur Kenntnis genommen.

Gestaltungssatzung Historischer Ortskern Cronenberg

ohne Maßstab



Geltungsbereich der Gestaltungssatzung

§ 1 ZIELE DER GESTALTUNGSSATZUNG

Ziel der Gestaltungssatzung „Historischer Ortskern Wuppertal Cronenberg“ ist eine abgestimmte Weiterentwicklung des historisch gewachsenen Ortsbildes Cronenbergs. Vorhandene Qualitäten in der Gestalt der Bebauung und der öffentlichen Räume sollen auch über die denkmalrechtlich geschützte Substanz hinaus gesichert und gestärkt werden.

Es wird eine behutsame Ergänzung und Erneuerung des historisch gewachsenen Ortsgrundrisses und dessen Bebauungsstrukturen angestrebt. Im Fokus stehen der Erhalt und die Fortsetzung der kleinteiligen Bebauung Cronenbergs sowie der Gebrauch ortstypischer Materialien und Farben. Anhand der Festsetzungen wird der stimmige Gesamteindruck des Ortsgefüges mit historischen Bezügen gefördert und durch Einheitlichkeit von Gestaltungselementen zur Beruhigung des Ortsbildes beigetragen. Um die Funktion der Hauptstraße als Geschäfts- bzw. Einkaufsbereich Cronenbergs zu fördern und gleichzeitig den wohnlichen Charakter in den Randbereichen des Geltungsbereichs zu schützen, werden Festsetzungen für den Teilbereich „Hauptstraße“ abweichend festgelegt.

§ 2 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich der Gestaltungssatzung „Historischer Ortskern Wuppertal Cronenberg“ ist durch Umrandung im Lageplan abgegrenzt.

Innerhalb des Geltungsbereiches werden für den Teilbereich „Hauptstraße“ besondere Festsetzungen getroffen, da die vorhandene und beabsichtigte Gestaltung von den generellen Merkmalen des Geltungsbereiches abweicht. Die Abgrenzung des Teilbereiches „Hauptstraße“ ist im Lageplan dargestellt.

§ 3 SACHLICHER GELTUNGSBEREICH

Diese Satzung regelt

a. die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen,
b. die Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen sowie Freiflächen von bebauten Grundstücken einschließlich der Art und Höhe von Einfriedungen,
c. die Gestaltung von Werbeanlagen.

Sofern im Geltungsbereich der Satzung ein qualifizierter Bebauungsplan aufgestellt wird, gelten dessen Festsetzungen vorrangig. Die Anforderungen und Regelungen nach dem Denkmalschutzgesetz NRW (z.B. die Denkmalbereichssatzung „Historischer Ortskern Wuppertal-Cronenberg“) bleiben unberührt.

§ 4 GEBÄUDESTELLUNG UND BAUWEISE

(1) Neu- und Umbauten müssen sich in Gebäudestellung, Firstrichtung, Dachneigung, Höhe, Maßstäblichkeit, Fassadengestaltung, Fassadengliederung, Material und Farbe in das Ortsgefüge integrieren und sich in die Rahmensetzung der Gestaltungssatzung einfügen.

(2) Bauliche Ergänzungen von Bestandsgebäuden sind an den Stil des Hauptbaukörpers anzupassen, an den sie angebaut werden.

(3) Bei baulichen Ergänzungen von Bestandsgebäuden, die von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht sichtbar sind, kann eine abweichende Bauform zugelassen werden.

(4) Bei zwei oder mehr nebeneinanderstehenden Garagen ist nur eine einheitliche Bauform und Gestaltung zulässig.

§ 5 FASSADEN

(1) Fassaden sind als Lochfassade zu errichten. Im Sinne der Satzung bezeichnet man als Lochfassade eine Außenwand mit einzelnen, klar abgegrenzten Aussparungen für Fenster und Türen.

(2) Der Anteil geschlossener Fassadenflächen gegenüber den Fassadenöffnungen muss mindestens 60 % betragen. Bei Fassaden, die von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht sichtbar sind, kann der Anteil der Fassadenöffnungen abweichend höher ausfallen. Im „Teilbereich Hauptstraße“ kann der Anteil der Fassadenöffnungen im Erdgeschoss abweichend höher ausfallen.

(3) Im gesamten Geltungsbereich sind Fassaden durchgängig in je einem Material auszuführen. Abweichungen bei der Gestaltung der Fassadensockel und der Verkleidung von Giebeln oberhalb der Traufe sind zulässig. Im Teilbereich „Hauptstraße“ sind außerdem Abweichungen in der Gestaltung der Erdgeschosse zulässig.

(4) Im gesamten Geltungsbereich sind ausschließlich folgende Fassadenmaterialien zu verwenden: Fachwerk, Naturschieferverkleidung und Putz. Das Einfärben von Schieferfassaden ist untersagt. Sonstige Verkleidungen sowie glasierte und glänzende Materialien (z.B. Fliesen, Metall, Mosaik, Kunststoffplatten, bituminöse Mauerwerksverkleidungen und Mauerwerksimitationen) sind unzulässig, sofern sie nicht auf bauzeitliche Baudetails des jeweiligen Gebäudes, wie Holzverkleidungen in den Erdgeschossen von Fachwerkbauten oder mit schmuckvollen Fliesen dekorierte Eingangsbereiche, zurückgehen.

(5) Zulässige Fassadenfarben sind dem beigefügten Farbtonkonzept (Anlage 1) zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Für die Gestaltung von Putzfassaden ist je Gebäude ein Grundfarbton zu wählen. Für die Gestaltung fassadengliedernder und schmückender Elemente wie Gesimse, Faschen und Erker ist darüber hinaus ein Akzentfarbton zu wählen oder der Schwarzanteil der Grundfarbe um 5 bis 10 Prozent zu erhöhen.

(6) Fassadensockel sind ausschließlich in regionaltypischem Naturstein oder verputztem Mauerwerk zulässig. Empfohlene regionaltypische Natursteine sind Ruhrsandstein, Grauwacke oder Basalt. Zulässige Farbtöne für Fassadensockel sind dem beigefügten Farbtonkonzept (Anlage 1) zu entnehmen. Geschliffene, glasierte, glänzende oder polierte Oberflächen für Sockel sind unzulässig.

(7) Nachträglich im Zuge von Umbauten notwendige Installationselemente wie Lüftungskanäle, Rohre usw. sind so anzuordnen, dass sie von öffentlichen Verkehrsflächen nicht einsehbar sind. Ist dies nicht möglich, sind sie im selben Farbton wie die Gebäudewände zu gestalten.

§ 6 FENSTER

(1) Im gesamten Geltungsbereich sind ausschließlich stehende Fensterformate zulässig, ausgenommen sind Schaufenster. Schaufenster im Sinne der Satzung sind Durchsichtfenster eines Handelsbetriebs oder einer Einrichtung, hinter denen Waren von außen sichtbar zur Schau gestellt werden oder auf Dienstleistungen hingewiesen wird.

(2) Die Ausbildung von Schaufenstern ist ausschließlich im Erdgeschoss zulässig. Die Anordnung neuer Schaufenster hat sich an der Mittelachse oder den seitlichen Begrenzungen der Fenster in den darüber liegenden Geschossen zu orientieren.

(3) Die Koppelung stehender Fensterformate ist ausschließlich im Teilbereich „Hauptstraße“ zulässig.

(4) Fenster sind in senkrecht verlaufenden Achsen anzuordnen. Gleichartige Fenster innerhalb eines Geschosses sind in gleicher Sturz- und Brüstungshöhe anzuordnen.

(5) Zulässige Farbtöne für Fensterrahmen, Laibungen sowie Schlagläden sind dem beigefügten Farbtonkonzept (Anlage 1) zu entnehmen.

(6) Fenster bestehender Gebäude sind entsprechend dem bauzeitlichen Zustand gegebenenfalls als Sprossenfenster mit echten Sprossen oder einer optisch gleichwertigen Lösung auszuführen. Die Sprossen sind auf der Fensteraußenseite anzuordnen.

(7) Verspiegeltes, gewölbtes und gefärbtes Glas ist unzulässig.

(8) Die Installation von Außenjalousien oder Außenrolläden ist unzulässig.

§ 7 TÜREN UND TORE

(1) Als Hauseingangstüren im Sinne der Satzung sind Zugänge zu Wohnhäusern bzw. Treppenhäusern für Büro- und Wohnräume sowie zu Ladenlokalen zu verstehen.

(2) Hauseingangstüren sind mit einem maximalen Lichtausschnitt von bis zu 30 % der Türfläche auszuführen, als Berechnungsgrundlage dient das Türblatt. Im Teilbereich „Hauptstraße“ sind Abweichungen zulässig.

(3) Zulässige Farbtöne für Hauseingangstüren, Tore und Garagen sind dem beigefügten Farbtonkonzept (Anlage 1) zu entnehmen.

§ 8 DÄCHER

(1) Dächer sind als symmetrisch geneigte Dächer mit einer Neigung zwischen 35 und 50 Grad auszubilden. Gegenüberliegende Dachflächen sind mit gleicher Neigung auszuführen.

(2) Ausschließlich zulässige Dachformen sind: Satteldach, Walmdach und Krüppelwalmdach. Für untergeordnete Gebäudeteile, Nebenanlagen und Garagen sind ausnahmsweise Flachdächer zulässig.

(3) Die Traufhöhe ist an der ortstypischen Bebauung mit zwei bis drei Geschossen zu orientieren.

(4) Dachüberstände sind bis maximal 0,5 m zulässig. Ortgangbretter und Traufbretter sind zu erhalten oder gleichwertig auszutauschen. Zulässige Farbtöne sind dem beigefügten Farbtonkonzept (Anlage 1) zu entnehmen.

§ 9 DACHFLÄCHEN

(1) Für Dachflächen sind ausschließlich folgende Materialien in kleinstrukturierter Ausführung zulässig: Naturschiefer, Tonziegel und Betondachsteine. Engobierte/glänzende Tonziegel und Dachsteine sowie bituminöse Abdeckungen sind unzulässig. Für Flachdächer sind abweichend bituminöse Abdeckungen sowie extensive Dachbegrünung zulässig. Zulässige Farbtöne für Dachflächen sind dem beigefügten Farbtonkonzept (Anlage 1) zu entnehmen.

(2) Dachflächenfenster sind ausschließlich im stehenden Fensterformat zulässig. Sie sind farblich an die Dachfläche anzupassen und müssen sich in ihrer Anordnung an den Mittelachsen der Fenster der darunterliegenden Fassade orientieren. Die Breite der Dachflächenfenster darf die Breite der Fenster der darunterliegenden Fassade nicht überschreiten.

(3) Dacheinschnitte sind unzulässig.

§ 10 DACHAUFBAUTEN

(1) Dachgauben sind ausschließlich als Einzelgauben in Form von Giebelgauben und Walmgauben zulässig. Die Gaubenbreite der Einzelgauben darf maximal 1,60 m betragen. Sie sind an der Mittelachse der Fenster der darunterliegenden Fassade auszurichten. Im Teilbereich „Hauptstraße“ sind abweichend Mehrfachgauben in Form von Schleppgauben zulässig. Pro Dachfläche ist nur eine in Material und Farbe einheitliche Gaubenform zulässig. Der Abstand von Gauben zur Giebelebene muss mindestens 0,75 m betragen. Gauben in zweiter Reihe sind unzulässig.

(2) Für Dachgauben sind ausschließlich folgende Materialien zulässig: Naturschieferverkleidung und Putz. Mit Putz verkleidete Gaubenwände sind im Farbton der Hauptfassade oder der Dachfläche, auf der sie angebracht sind, zu gestalten.

(3) Zwerchhäuser und Zwerchgiebel sind zulässig. Ihre Breite darf maximal 1/3 der Gebäudebreite betragen.

(4) Technische Aufbauten und Anbauten sind auf dem Dach anzubringen. Sie müssen so angeordnet werden, dass sie von öffentlichen Verkehrsflächen nicht einsehbar sind. Ist dies aufgrund der allseitigen Einsehbarkeit der Dachflächen nicht realisierbar, können technische Aufbauten und Anbauten ausnahmsweise untergeordnet und in farblicher Anpassung an das Dach ausgeführt werden. Technische Aufbauten und Anbauten im Sinne der Satzung sind Anlagen zur Stromerzeugung wie Photovoltaik- und Solaranlagen sowie Solardachziegel, Antennen, Sendemasten, Satellitenschüsseln, Funkanlagen, Anlagen der Haustechnik sowie deren Zu- und Ableitung.

(5) Regenrinnen und Fallrohre sind an der Außenseite der Fassade zu platzieren. Ihre farbliche Gestaltung ist an die übrige Fassade anzupassen. Erfolgt kein Anstrich, ist als Material ausschließlich verwitterungsfähiges Kupfer und Zink zulässig.

§ 11 FASSADENVORBAUTEN, EINGANGSBEREICHE UND BALKONE

(1) Ein Vordach im Sinne der Satzung ist ein an der Außenwand eines Gebäudes, über einer Hauseingangstüre angebrachtes, vorspringendes Dach. In Abgrenzung dazu ist ein Kragdach ein waagerecht verlaufendes, nur an einer Seite eingespanntes Dach, dessen Breite sich unabhängig von darunterliegenden Fassadenöffnungen gestaltet.

(2) Vordächer sind ausschließlich im Erdgeschoss zulässig. Sie dürfen eine maximale Tiefe von 1 m nicht überschreiten. Neue Vordächer sind als schlichte Stahl-Glaskonstruktion ohne Rahmen herzustellen. Eingefärbte Gläser sind unzulässig.

(3) Kragdächer sind ausschließlich im Teilbereich „Hauptstraße“ oberhalb von Schaufenstern zulässig. Kragdächer dürfen eine maximale Tiefe von 0,8 m und Höhe von 0,25 m nicht überschreiten.

(4) Markisen sind ausschließlich im Teilbereich „Hauptstraße“ im Erdgeschoss oberhalb von Schaufenstern zulässig. Sie sind in der Breite der Fassadenöffnungen zu dimensionieren und dürfen die Breite des vorgelagerten Gehwegs nicht überragen. Sie dürfen maximal zweifarbig, in Stoff bzw. nicht glänzenden, textilähnlichen Materialien ausgeführt werden.

(5) Zulässige Farbtöne für Vordächer, Kragdächer und Markisen sind dem beigefügten Farbtonkonzept (Anlage 1) zu entnehmen.

(6) Treppen sind durch massive Blockstufen auszubilden und, falls sie direkt nebeneinander liegen, in ihrer Gestaltung aufeinander abzustimmen. Treppengeländer sind in Form eines Stahl- oder Eisenrahmens mit senkrechten Streben im Abstand von 10 cm auszuführen. Zulässige Farbtöne für Treppengeländer sind dem beigefügten Farbtonkonzept (Anlage 1) zu entnehmen. Historische Treppengeländer sind zu erhalten oder gleichwertig auszutauschen.

(7) Balkonbrüstungen sind in geschlossenem Mauerwerk oder in Form eines Stahl- oder Eisenrahmens mit senkrechten Streben im Abstand von 10 cm auszuführen. Zulässige Farbtöne für Balkonbrüstungen sind dem beigefügten Farbtonkonzept (Anlage 1) zu entnehmen. Historische Balkonbrüstungen sind zu erhalten oder gleichwertig auszutauschen.

§ 12 WERBEANLAGEN

(1) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen und Anlagen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Berufe dienen und von öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen. Nicht als Werbeanlagen gelten Hinweisschilder bzw. Beklebungen der (Schau-) Fenster unter 0,25 qm Größe, die auf Namen, Öffnungs- und Sprechzeiten eines Betriebs hinweisen und an der Stätte der Leistung angebracht sind.

(2) Werbeanlagen sind ausschließlich im Teilbereich „Hauptstraße“ an der Stätte der eigenen Leistung zulässig.

(3) Werbeanlagen sind ausschließlich an der Gebäudefassade im Bereich zwischen der Unterkante der (Schau-)Fenster im Erdgeschoss und der Unterkante der Fenster im ersten Obergeschoss zulässig.

(4) Werbeanlagen müssen sich in die Fassadengliederung einfügen und an den Achsen der Fassadenöffnungen orientieren. Sowohl die Ausrichtung an der Mittelachse als auch der Außenkante der Fassadenöffnungen ist dabei möglich. Werbeanlagen dürfen Bauteile, Öffnungen und Gliederungselemente der Fassade nicht überdecken oder überschneiden.

(5) Werbeanlagen sind ausschließlich in Form von

a. aufgemalten oder angebrachten Beschriftungen,

b. Beklebungen und Bemalungen von Schaufenstern sowie

c. Auslegern

zulässig. Schriftzüge sind einfarbig und in Form von Einzelbuchstaben zu gestalten. Einzelbuchstaben und Firmenembleme sind in einer maximalen Höhe von 0,5 m zulässig. Fluoreszierende Farbtöne sowie reflektierende, signalfarbige oder spiegelnde Gestaltungselemente sind unzulässig.

(6) An jeder Fassade ist je Geschäft, Behörde, Gastronomie- und Dienstleistungsbetrieb maximal eine Beschriftung zulässig.

(7) Das flächige Zukleben sowie Be- und Übermalen von Schaufenstern ist unzulässig. In der Summe ist die Nutzung der Schaufensterfläche für Beklebungen, Bemalungen und Hinweise auf die Stätte der eigenen Leistung auf 25 Prozent zu beschränken.

(8) Je Geschäft, Behörde, Gastronomie- und Dienstleistungsbetrieb ist ein Ausleger zulässig. Abweichend zu §10 (3) und (4) sind Ausleger ausschließlich an der Gebäudeecke im Bereich zwischen der Oberkante der (Schau-)Fenster im Erdgeschoss und der Unterkante der Fenster im ersten Obergeschoss zulässig. Das Anbringen von Auslegern an Kragdächern ist unzulässig. Ausleger dürfen inklusive Befestigung maximal 0,8 m vor die Fassade ragen und eine Größe von 0,6 qm nicht überschreiten. Es ist eine lichte Durchgangshöhe von 2,5 m zu gewährleisten.

(9) Werbeanlagen dürfen hinterleuchtet oder von außen beleuchtet werden. Selbstleuchtende Werbeanlagen, Wechsellicht- und Laufschriftanlagen sind unzulässig. Das Hinterleuchten und Anleuchten von Werbeanlagen ist ausschließlich in warm-weißem Licht (Temperaturbereich 2.700 – 3.000 Kelvin) zulässig. Die dafür notwendigen Leuchtelemente sind im Erscheinungsbild schlicht zu halten und in ihrer Farbigkeit an die Fassade anzupassen.

(10) Werbeanlagen, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, sind einschließlich aller Befestigungsteile zu entfernen. Die sie tragende Gebäudefassade ist in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

§ 13 VORGÄRTEN, VORBEREICHE UND GRUNDSTÜCKSEINFRIEDUNGEN

(1) Vorgarten bzw. Vorbereich bezeichnet im Sinne der Satzung den Bereich eines bebauten Grundstücks zwischen der vorderen Gebäudefluchtlinie und den der Erschließung dienenden öffentlichen Verkehrsflächen.

(2) Vorgärten und Vorbereiche sind gärtnerisch zu begrünen und zu unterhalten. Befestigte und bekieste Flächen sind nur in unbedingt erforderlichem Umfang als Geh- und Fahrflächen, Mülltonnenabstellflächen, Fahrradstellplätze und Terrassen zulässig.

(3) Befestigungen sind ausschließlich in grauem Kies und grauem Pflaster ohne Musterung zulässig.

(4) Als Einfriedung im Sinn der Satzung wird die Eingrenzung einer Fläche bzw. eines Grundstücks, das durch eine Öffnung bzw. ein Tor betretbar ist, bezeichnet.

Einfriedungen sind in Gestalt von

a. Hecken aus heimischen Gehölzen, empfohlene heimische Arten sind Liguster, Buchsbaum, Eibe, Hainbuche oder Weißdorn,
b. Stahl- oder Eisenrahmen mit senkrechten Streben sowie
c. Staketenzäunen mit senkrechten Streben

zulässig. Die Streben sind in einem Abstand von 10 cm anzuordnen. Zulässige Farbtöne für Einfriedungen sind dem beigefügten Farbtonkonzept (Anlage 1) zu entnehmen. Historische Einfriedungen sind zu erhalten oder gleichwertig auszutauschen.

(5) Zaunsockel und -pfeiler sind ausschließlich in regionaltypischem Naturstein und verputztem Mauerwerk zulässig. Empfohlene regionaltypische Natursteine sind Ruhrsandstein, Grauwacke oder Basalt. Zulässige Farbtöne für Sockel und Pfeiler sind dem beigefügten Farbkonzept (Anlage 1) zu entnehmen.

(6) Ist aufgrund der Topografie das Auffangen von Gelände durch Mauern notwendig, ist dies durch Mauern aus regionaltypischem Naturstein zu bewerkstelligen.

(7) In Vorgärten und Vorbereichen dürfen Einfriedungen eine maximale Höhe von 1,20 m über der Geländeoberfläche nicht überschreiten. Abseits der Vorgärten und Vorbereiche beträgt die maximal zulässige Höhe für Einfriedungen 2 m über der Geländeoberfläche. Weichen die Geländehöhen des eingefriedeten Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche ab, ist die höhere Geländehöhe ausschlaggebend.

§ 14 ABWEICHUNGEN

(1) Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen gemäß § 69 (1) BauO NRW gewährt werden, wenn der historische Charakter, die architektonische Eigenart und die städtebauliche Bedeutung des Gebäudes, des Straßen- und Platzbildes dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 15 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 (1) Nr. 20 BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach dieser Satzung erlassenen Gestaltungsvorschrift zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße entsprechend § 86 (3) der BauO NRW geahndet werden.

§ 16 INKRAFTTRETEN

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Auslegung der genannte Gestaltungssatzung findet vom 07.10. bis 09.11.2021 (einschließlich) durch das Ressort Bauen und Wohnen **im linken Eingangsbereich im Rathaus Wuppertal-Barmen**, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, unter Einhaltung der aufgrund der Coronavirus-Pandemie geltenden Abstands- und Hygieneregelungen sowie Erfassung der Kontaktdaten während der Dienststunden, und zwar von Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) statt.

Ferner sind die Unterlagen der öffentlichen Auslegung auch im Internet unter einsehbar: https://www.wuppertal.de/vv/produkte/105/105_370689.2_Denkmalschutz.php

Sollten Sie mit Blick auf die aktuelle Coronavirus – Pandemie zur besonders zu schützenden Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gemäß Aussage des Robert-Koch-Instituts (**www.rki.de**) gehören oder unter häuslicher Quarantäne stehen **und** über keinen Internetzugang verfügen, können Sie sich für eine individuelle Unterstützung bei der Einsichtnahme an die Untere Denkmalbehörde im Ressort Bauen und Wohnen unter 0202 563 3650 und 0202 563 6515 wenden.

Stellungnahmen zur Gestaltungssatzung für den historischen Ortskern Wuppertal Cronenberg können während der Zeit der öffentlichen Auslegung vom 07.10. bis 09.11.2021 (einschließlich) schriftlich, mündlich (am Auslegungsort s. o.) oder per E-Mail (denkmalschutz@stadt.wuppertal.de) an das Ressort Bauen und Wohnen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal gerichtet werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben für das weitere Verfahren unberücksichtigt.

Wuppertal, den 21.09.2021

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

FARBTONKONZEPT

GESTALTUNGSSATZUNG
„HISTORISCHER ORTSKERN
WUPPERTAL CRONENBERG"
ANLAGE 4 - ENTWURF

PUTZFASSADEN

Grundfarbe
(Hauptfassade, Kragdächer, Gaubenwände, Balkonbrüstungen)

- RAL 9010 (Reinweiß)
- RAL 9002 (Grauweiß)
- RAL 7035 (Lichtgrau)
- RAL 7015 (Schiefergrau)

Akzentfarbe
(Architektonische Details, Gesimse, Faschen, Laibungen, Fassadensockel, Kragdächer, Erker, Zaunsockel, Zaunpfeiler, ausgenommen Ortgang- und Traufbretter sowie Schlagläden)

- Grundfarbton mit 5 bis 10 % höherem Schwarzanteil
- RAL 9010 (Reinweiß)
- oder Grundfarbton mit 5 bis 10 % höherem Schwarzanteil

FACHWERK- UND SCHIEFERFASSADEN

Gefache

- RAL 9010 (Reinweiß)

Balkenwerk

- RAL 9011 (Graphitschwarz)

Akzentfarbe
(Architektonische Details, Gesimse, Faschen, Laibungen)

- RAL 9010 (Reinweiß)

FENSTERRAHMEN

- RAL 9010 (Reinweiß)

HAUSEINGANGSTÜREN

- RAL 6005 (Moosgrün)
- RAL 9010 (Reinweiß)

TORE

- RAL 6005 (Moosgrün)
- RAL 8019 (Graubraun)

DACHFLÄCHE

- orientiert an RAL 7015 (Schiefergrau)
- orientiert an RAL 7016 (Anthrazitgrau)

ORTGANG-, TRAUFBRETTER

- RAL 9010 (Reinweiß)

MARKISEN

- RAL 6005 (Moosgrün)
- RAL 3002 (Karminrot)

max. 2-farbig in Kombination mit RAL 9010 (Reinweiß)

SCHLAGLÄDEN

- RAL 6005 (Moosgrün)

HOLZWERK

(Staketen)

- RAL 9010 (Reinweiß)

STAHL- UND EISENWERK

(Treppengeländer, Balkonbrüstungen, Einfriedungen, Vordächer)

- RAL 7016 (Anthrazitgrau)

VO/1205/21

**Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen am 10.10.2021
in Wuppertal-Barmen**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) in der aktuellen Fassung hat die Stadt Wuppertal gemäß dem Beschluss des Rates vom 07.09.2021 als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Wuppertal die nachfolgende Verordnung erlassen:

§ 1

Am Sonntag, dem 10.10.2021, dürfen anlässlich des Volksfestes Barmer Lichterzauber Kirmes in Wuppertal-Barmen Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden im folgenden Bereich, welcher sich im Detail aus der anliegenden Karte ergibt, geöffnet sein:

Höhne zwischen Steinweg und Bachstraße
(nördliche Straßenseite / ungerade Hausnummern)
(südliche Abgrenzung),

Kleiner Werth / Wegnerstraße / Zwinglistraße
(nördliche Abgrenzung),

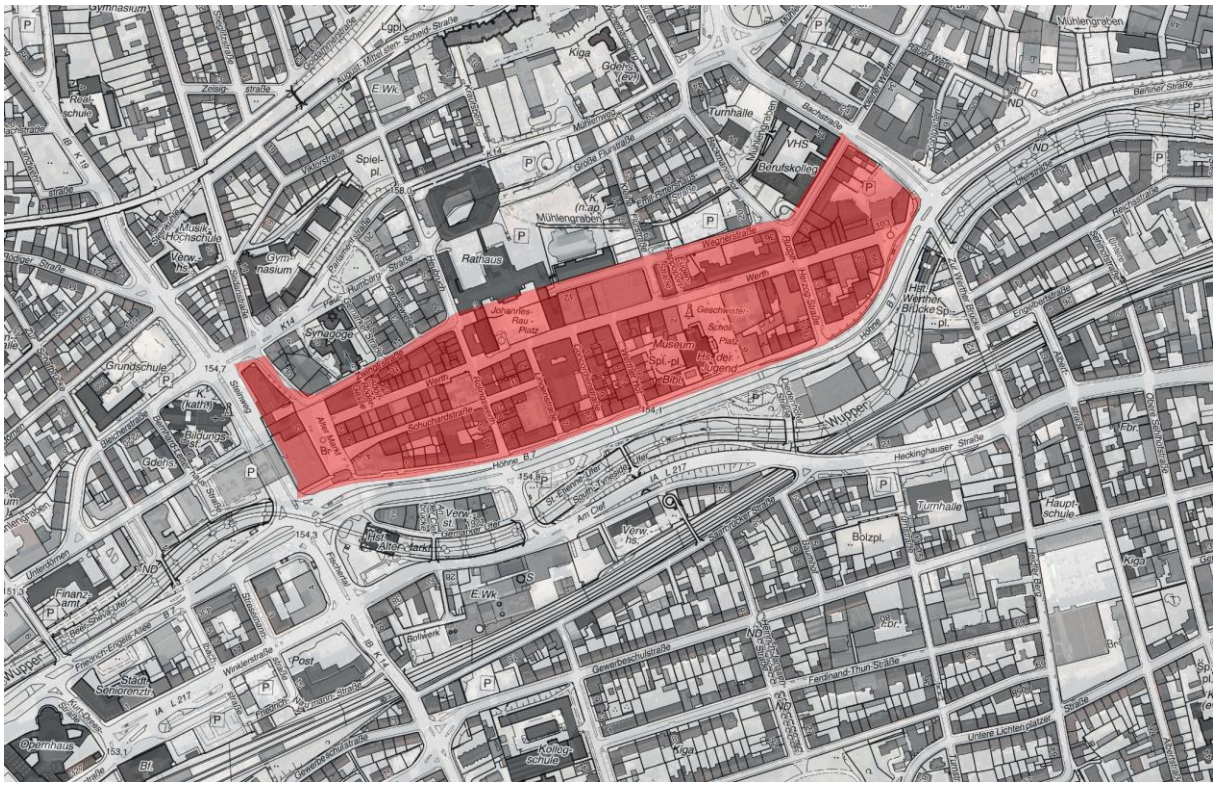
Steinweg zwischen Paul-Humburg-Str. und Höhne
(westliche Abgrenzung),

Bachstraße zwischen Kleiner Werth und Höhne
(östliche Abgrenzung).

§ 2

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Anlage zur Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen am 10.10.2020
in Wuppertal-Barmen**



Geschäfts-Nr.:
RO-9611-1
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Amtsgericht Wuppertal

Bekanntmachung

Die Stadt Wuppertal hat am 06.04.2021 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Ronsdorf liegende Grundstück

Ronsdorf Flur 5 Flurstück 774

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Wuppertal, Eiland 2, 42103 Wuppertal, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Wuppertal, 01.09.2021
Amtsgericht

Rothenpieler
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

Ariol
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

AMTSGERICHT 54 WUPPERTAL

eschäfts-Nr.:
RO-9609-1
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Amtsgericht Wuppertal

Bekanntmachung

Die Stadt Wuppertal hat am 06.04.2021 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Ronsdorf liegende Grundstück

Ronsdorf Flur 5 Flurstück 790

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Wuppertal, Eiland 2, 42103 Wuppertal, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Wuppertal, 01.09.2021
Amtsgericht

Rothenpieler
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

Aniol
Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

AMTSGERICHT WUPPERTAL

Geschäfts-Nr.:
RO-9608-1
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Amtsgericht Wuppertal

Bekanntmachung

Die Stadt Wuppertal hat am 06.04.2021 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Ronsdorf liegende Grundstück

Ronsdorf Flur 5 Flurstück 791

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Wuppertal, Eiland 2, 42103 Wuppertal, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Wuppertal, 01.09.2021
Amtsgericht

Rothenpieler
Rechtspflegerin

AMTSGERICHT 54 WUPPERTAL

Ausgefertigt

Aniol
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Geschäfts-Nr.:
RO-9610-1
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Amtsgericht Wuppertal

Bekanntmachung

Die Stadt Wuppertal hat am 06.04.2021 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Ronsdorf liegende Grundstück

Ronsdorf Flur 5 Flurstück 1039

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Wuppertal, Eiland 2, 42103 Wuppertal, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Wuppertal, 01.09.2021
Amtsgericht

Rothenpieler
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

Antol
Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

AMTSGERICHT 54 WUPPERTAL

Bekanntmachung

Die aus dem Listenwahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands -CDU- für die Bezirksvertretung Oberbarmen gewählte Bewerberin,

Oehlmann, Stefanie,

hat auf ihr Mandat verzichtet. Der Verzicht soll sofort wirksam werden.

Als Nachfolger wird der unter der lfd. Nr. 6 des Listenwahlvorschlages der CDU benannte Bewerber

Kolbe, Benjamin,
geb. 1984 in Wuppertal,
kfm. Angestellter, 42275 Wuppertal
E-Mail: bejamin.kolbe@cdu-wuppertal.de

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 17.09.2021

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal
gez.
Dr. Slawig
Stadtdirektor

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebote vom Sparkassenbuch

Nr. 4010950378
Nr. 4215935810
Nr. 3412539854

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 23.09.2021 STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nr. 4222747919
Nr. 3425334822
Nr. 3428521425
Nr. 4226862292
Nr. 3412756169
Nr. 3418733022
Nr. 3011146895

Wuppertal, den 23.09.2021 STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Platzhalter

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden alle Seiten, die personenbezogene Daten enthalten, entfernt

Herausgeber
Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung
Rechtsamt
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung
www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO erhältlich im
Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO